

---

## **Richtlinien**

---

**zur Übernahme von Anwaltskosten  
durch die Opferhilfe SG-AR-AI  
gemäss Art. 13 und Art. 16 OHG**

**Januar 2010**

# 1 Allgemeines

## 1. Anspruchsberechtigte Personen

Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), hat Anspruch auf Unterstützung nach dem Opferhilfegesetz (Art. 1 Abs. 1 OHG). Anspruch haben auch der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (Angehörige).

## 2. Opferhilferelevante Straftat

Zur Anwendung des OHG führen grundsätzlich Straftatbestände zum Schutz von Leib und Leben (Art. 111 ff. StGB), der Freiheit (Art. 180 ff. StGB) und der sexuellen Integrität (Art. 187 ff. StGB).

## 3. Straftat im In- oder Ausland

Opferhilfe wird gewährt, wenn die Straftat in der Schweiz begangen worden ist (Art. 3 Abs. 1 OHG). Bei einer Straftat im Ausland haben Anspruch (Art. 3 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 1 OHG):

- a. das Opfer, wenn es im Zeitpunkt der Straftat und im Zeitpunkt der Gesuchstellung Wohnsitz in der Schweiz hatte.
- b. die Angehörigen des Opfers, wenn sowohl sie als auch das Opfer im Zeitpunkt der Straftat und im Zeitpunkt der Gesuchstellung Wohnsitz in der Schweiz hatten.

Hilfe wird nur geleistet, wenn der Staat, in dem die Straftat begangen wurde, keine oder keine genügenden Leistungen erbringt (Art. 17 Abs. 2 OHG).

# 2 Voraussetzungen für die Übernahme von Anwaltskosten

## 1. Formen

Anwaltskosten können gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen übernommen werden:

- **Soforthilfe** (Art. 13 OHG) für zeitlich dringliche Erstberatung im Sinne einer Entscheidungshilfe für das weitere Vorgehen.

- **Kostenbeitrag für längerfristige Hilfe** (Art. 16 OHG) für die Führung eines Mandats durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt.

## 2. Kausaler Zusammenhang mit einer Straftat

Anwaltskosten werden von der Opferhilfe übernommen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einer opferhilferelevanten Straftat stehen. Dabei geht es um anwaltliche Beratung und Vertretung im Zusammenhang mit Ansprüchen, die sich aus einer solchen Straftat ergeben, so z.B.

- Strafverfahren
- Adhäsionsweiser Zivilprozess
- Haftpflicht- und Sozialversicherung - rechtliches
- Krankheitsersatzlohn
- ausnahmsweise: dringliche Schutzmassnahmen in Familienangelegenheiten

- zurückhaltend: im Verfahren zur Geltendmachung von Entschädigung und Genugtuung (strengerer Massstab, da Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären ist und die Möglichkeit der kostenlosen Unterstützung durch die Opferhilfe besteht).

Grundsätzlich nicht von der Opferhilfe übernommen werden Anwaltskosten betreffend

- Verfahren zur Geltendmachung von Soforthilfe oder längerfristiger Hilfe bei der Opferhilfe SG-AR-AI
- Erbrecht

- Familienstreitigkeiten (Scheidung, Trennung, Eheschutz, vorsorgliche Massnahmen etc.)
- Vormundschaft
- Aufenthalt
- Arbeitsrecht

Ebensowenig finanziert die Opferhilfe SG-AR-AI in der Regel dem Opfer wegen Unterliegen auferlegte Gerichtsgebühren und Entschädigungen an die Gegenpartei (eine Kostengutsprache ist allenfalls möglich im Voraus und nach entsprechender Risikoabwägung).

### 3. Subsidiarität gegenüber Leistungen Dritter

Leistungen der Opferhilfe sind subsidiär und haben den Sinn einer Ausfallgarantie, d.h. sie werden nur endgültig gewährt, wenn die Täterschaft oder eine andere verpflichtete Person oder Institution keine oder keine genügenden Leistungen erbringt (Art. 4 Abs. 1 OHG). Es ist daher vorweg abzuklären, ob die Anwaltskosten anderweitig gedeckt sind, z.B. durch Rechtsschutzversicherung, Haftpflichtversicherung, Arbeitgeber-/Arbeitnehmerverbände, Gewerkschaften, Krankenkasse mit Rechtsschutzversicherung etc.

Die Anwaltskosten müssen zudem im Gerichtsverfahren gegenüber der Täterschaft geltend gemacht werden, auch wenn eine Kostengutsprache der Opferhilfe vorliegt. Ebenfalls sind sie bei Vergleichsverhandlungen einzubringen; wird dies nicht getan oder werden die Parteikosten wettgeschlagen, so wirkt sich ein solcher Verzicht in der Regel auch auf die Opferhilfeansprüche aus (es empfiehlt sich hier eine vorherige Rücksprache mit der Opferhilfe SG-AR-AI).

Ebenfalls muss in Verfahren, in welchen die unentgeltliche Rechtspflege beantragt werden kann, in der Regel sofort ein solches Gesuch eingereicht werden. Nur wenn aufgrund der guten finanziellen Verhältnisse des Opfers von vornherein klar ist, dass ein entsprechendes Gesuch keine Aussicht auf Erfolg hätte, kann dies unterbleiben.

Raum für opferhilfe-rechtliche Leistungen besteht deshalb noch

- für ausser- und vorprozessuale anwaltliche Bemühungen, die im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege nicht vergütet werden können
- wenn das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen der finanziellen Situation des Opfers abgewiesen wurde (im Opferhilfverfahren gelten bei der Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse andere Regeln).

#### 4. Notwendigkeit

Die anwaltliche Vertretung muss zur Durchsetzung der sich aus der Straftat unmittelbar ergebenden Ansprüche notwendig, geeignet und angemessen sein. Massgebende Kriterien sind hierbei z.B.

- der Grad der Beeinträchtigung des Opfers
- die Möglichkeit und Fähigkeit des Opfers, seine Rechte selbständig wahrzunehmen
- die rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten des Falles (ist in einem Verfahren der Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären (z.B. im Unfallversicherungsverfahren), so ist die Notwendigkeit nur bei komplexen rechtlichen Fragen oder bei einem komplexen Sachverhalt zu bejahen)

Die soziale Betreuung kann und soll durch die Opferhilfe - und nicht durch Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen - geleistet werden.

Kein Anspruch auf Übernahme von Anwaltskosten besteht bei offensichtlich nutzlosen oder aussichtslosen Bemühungen. Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf ein Obsiegen derart viel geringer als jene auf ein Unterliegen erscheinen, dass sie kaum mehr als ernsthaft bezeichnet werden können.

#### 5. Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse

Die Übernahme von Anwaltskosten im Rahmen der Soforthilfe erfolgt unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des Opfers. Der Anspruch auf Kostenbeiträge für längerfristige anwaltliche Hilfe ist hingegen von den finanziellen Verhältnissen des Opfers (bei Minderjährigen diejenigen der Eltern) abhängig.

Für die Anspruchsermittlung verweist das Opferhilfegesetz auf das ELG (Art. 6 OHG). Art. 1 und 2 OHV sehen für die Bestimmung der anrechenbaren Einnahmen gewisse Abweichungen vom ELG vor, welche der besonderen Situation des Opfers und seiner Angehörigen Rechnung tragen.

#### 6. Honorar

Die von der Opferhilfe vergütete Entschädigung (nach Stunden oder Pauschalen) richtet sich nach den jeweils geltenden Ansätzen für die unentgeltliche Rechtspflege im Kanton St. Gallen. Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin darf vom Opfer kein darüber hinausgehendes Honorar fordern. Diese Regeln gelten auch bei Anwaltsentschädigungen, die in einem untersuchungsrichterlichen oder gerichtlichen Entscheid festgelegt wurden (wurde die zugesprochene Entschädigung zum normalen Tarif berechnet, so erfolgt die Kostenübernahme durch die Opferhilfe SG-AR-AI dennoch lediglich zum reduzierten Tarif der unentgeltlichen Rechtspflege).

Es werden nur diejenigen Kosten übernommen, die im Rahmen des in der Kostengutsprache der Opferhilfe SG-AR-AI angegebenen anwaltlichen Auftrags angefallen sind und notwendig oder angemessen erscheinen (Kürzungsgründe sind namentlich ein offensichtlich unverhältnismässig hoher Stundenaufwand, fakturierte Sekretariatsarbeiten, soziale Betreuungsarbeit etc.).

## 7. Vorgehen

Die Berater/Beraterinnen der anerkannten Opferberatungsstellen der Kantone SG-AR-AI können im Rahmen ihrer Beratungsaufträge bis zum Betrag von Fr. 1'000.00 eine Kostengutsprache für erste rechtliche Abklärungen erteilen. Gesuche an die Opferhilfe SG-AR-AI sind soweit möglich vorgängig einzureichen.

Dabei sind zu folgenden Punkten Ausführungen zu machen und Unterlagen beizulegen:

- Beschreibung der Straftat und Stand des Verfahrens (z.B. Polizeirapporte, Strafverfügung, Anklageschrift, Entscheide beilegen)
- Angaben zum Täter/zur Täterin
- kausaler Zusammenhang zwischen Straftat und anwaltlicher Unterstützung
- Art des Mandates (z.B. Abklärungen oder Vertretung in Strafverfahren)
- beauftragter Rechtsanwalt/ beauftragte Rechtsanwältin
- voraussichtlicher Umfang der Bemühungen
- Notwendigkeit der anwaltlichen Unterstützung
- Prozessaussichten

- inwiefern Leistungen Dritter erhältlich sind und/oder bereits ausbezahlt wurden
- Gründe, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen bzw. nicht eingereicht worden war (Entscheid beilegen)
- aktuelle Berechnung zur Steuerveranlagung oder andere Belege, welche über das aktuelle Einkommen und Vermögen Auskunft geben

Nach Ausschöpfung einer Kostengutsprache kann jeweils ein weiteres Gesuch gestellt werden. Es ist anzugeben, weshalb der Aufwand höher ausfiel als angenommen.

Wird einem Gesuch nicht (bei teilweiser Gutheissung kann später meist ein ergänzendes Gesuch gestellt werden) entsprochen, erhält der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin eine "Einladung zur Stellungnahme". Nach Eingang einer solchen Stellungnahme erlässt die Opferhilfe SG-AR-AI ihre Entscheidung in Verfügungsform mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung.

Wird das Gesuch direkt durch den Rechtsvertreter/die Rechtsvertreterin eingereicht, so erfolgt der Schriftenverkehr über diesen.

## 8. Kostengutsprache und Auszahlung

Bereits entstandene Anwaltskosten werden mit einer einmaligen Zahlung vergütet. Für zukünftige Anwaltskosten werden betragsmässig limitierte Kostengutsprachen geleistet, die sich auf ein klar definiertes Mandat beziehen. In der Regel werden keine Vorschusszahlungen ausgerichtet; die Auszahlung erfolgt nach rechtskräftigem Abschluss des jeweiligen Verfahrens.

Die Vergütung von gutgesprochenen Anwaltskosten setzt die Einreichung einer detaillierten Anwaltsrechnung voraus. Der gesamte Arbeitsaufwand und die Barauslagen sind ein-

zeln, vollständig und in nachvollziehbarer Weise aufzulisten. Die Opferhilfe SG-AR-AI überprüft die Anwaltsrechnung und nimmt gegebenenfalls Kürzungen vor.

Es ist darzulegen, dass leistungspflichtige Dritte keine oder keine genügenden Leistungen erbringen (Art. 4 Abs. 1 OHG).

Mit der Auszahlung geht der Anspruch gegenüber dem Täter/der Täterin von Gesetzes wegen auf die Opferhilfe SG-AR-AI über (Art. 7 OHG), sodass sie gegen diesen Rückgriff nehmen kann.

**Diese Richtlinien gelten ab 1. Januar 2010**